

***Tognum***

HOME OF POWER BRANDS

Hauptversammlung 2010

A decorative graphic consisting of two horizontal bars. The top bar is dark blue and the bottom bar is light green, both spanning the width of the page.

TOGNUM AG,  
FRIEDRICHSHAFEN  
- ISIN DE000A0N4P43 -  
- WKN A0N4P4 -

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur  
ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG  
der Gesellschaft ein, die am  
Dienstag, den 18. Mai 2010 um 10:00 Uhr,  
im  
Graf-Zeppelin-Haus,  
Hugo-Eckener-Saal/Theodor-Kober-Saal,  
Olgastraße 20, 88045 Friedrichshafen  
stattfindet.

## **I. TAGESORDNUNG**

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 5, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2009**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter [www.tognum.com](http://www.tognum.com) im Bereich Investoren/Hauptversammlung eingesehen werden.

### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Tognum AG in Höhe von EUR 158.141.242,07 wie folgt zu verwenden:

- Ein Teilbetrag von EUR 45.981.250,00 wird zur Zahlung einer Dividende von EUR 0,35 pro Aktie auf die insgesamt 131.375.000 dividendenberechtigten Stückaktien verwandt und der aus diesem Teilbetrag auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen;
- der verbleibende Teilbetrag von EUR 112.159.992,07 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands (einschließlich des ausgeschiedenen Mitglieds) für das Geschäftsjahr 2009**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (einschließlich des ausgeschiedenen Mitglieds) im Geschäftsjahr 2009 für diesen Zeitraum zu entlasten.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2009 für diesen Zeitraum zu entlasten.

**5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers (sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzberichten) jeweils für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart zum Abschlussprüfer der Tognum AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzberichten im Geschäftsjahr 2010, sofern diese einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat vor Unterbreitung der Wahlvorschläge die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien durch die Gesellschaft sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, auf die ein Anteil am Grundkapital in Höhe von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals entfällt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke von der Gesellschaft ausgeübt werden; sie kann aber auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung gilt bis zum 17. Mai 2015. Die von der Hauptversammlung am 9. Juni 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zu der nachfolgenden Verwendung eigener Aktien wird mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl der Gesellschaft (i) über die Börse oder (ii) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

Für die bei dem Erwerb von der Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung gilt:

- (i) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für die Aktien der Gesellschaft gleicher Aus-

stattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten.

- (ii) Erfolgt der Erwerb der Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, dann dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne (ohne Nebenkosten) für die Aktie der Gesellschaft das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den vier Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Das Angebot bzw. die Aufforderung können unter anderem eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahme- bzw. Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Bei einer solchen Anpassung ist dann maßgeblich das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den vier Börsenhandelstagen vor dem Beschluss des Vorstands über die Anpassung. Sofern die angedienten Tognum-Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Tognum-Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Tognum-Aktien je Aktionär vorgesehen werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat oder die sie aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erwirbt, über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern und/oder zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den folgenden:
- (i) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
  - (ii) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten. „Veräußern“ in diesem Sinne umfasst auch die Einräumung von Wandel- oder Bezugsrechten sowie von Erwerbsoptionen und darlehensweise Überlassung.

- (iii) Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
  - (iv) Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
  - (v) Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien aufgrund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.
  - (vi) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch in einem vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.
- d) Die nach der Ermächtigung in lit. c) (i) bis (v) veräußerten Aktien dürfen zusammen mit den Aktien, die in Ausübung der Verwendungsermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.
- e) Die Ermächtigungen gemäß vorstehend lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden, die Ermächtigung gemäß lit. c) (ii) bis (iv) auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten. Bei lit. c) (i) bis (iii) ist eine Verwendung nur zulässig, wenn die Aktien entweder
- (i) gegen eine Barleistung veräußert werden, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; oder
  - (ii) gegen eine Sachleistung veräußert werden, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung (i) gilt der Eröffnungsauktionskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an dem Tag der Veräußerung der Aktien.

Bei der Verwendung eigener Aktien im Rahmen der Ermächtigung lit. c) (iv) bis (v) gilt der Ausgabekurs der

Aktie, der in den entsprechenden Wandel- bzw. Optionsrechten bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen festgelegt ist.

- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der Ermächtigung in lit. c) (i) bis (v) verwendet werden.
- g) Über die Ausübung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und ihrer nachfolgenden Verwendung entscheidet der Vorstand der Gesellschaft stets mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

- h) Die Ermächtigungen unter Ziffer 6 lit. c) ff. erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes erworben wurden.

### **Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Andienungsrechts bei dem Erwerb eigener Aktien und des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien gemäß Tagesordnungspunkt 6**

Der Bericht kann im Internet unter [www.tognum.com](http://www.tognum.com) im Bereich Investoren/Hauptversammlung eingesehen werden. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

#### **Zu Punkt 6 der Tagesordnung**

Dieser Tagesordnungspunkt enthält den Vorschlag, mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung die bestehende Ermächtigung vom 9. Juni 2009 für die Gesellschaft, bis zum 8. Dezember 2010 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben, aufzuheben. Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Der längere Ermächtigungszeitraum bietet flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten. Daher soll die Ermächtigung für die gesetzlich zugelassene neue Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs und der anschließenden Verwendung eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien entweder über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zurück erwerben kann (das Kaufangebot und die Aufforderung nachfolgend als „**Offerte**“ bezeichnet). Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, den Rückerwerb eigener Aktien nicht über die Börse, sondern durch eine Offerte durchzuführen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn wegen des Volumens des geplanten Rückerwerbs die Offerte schneller durchzuführen wäre als ein Rückerwerb über die Börse. Da der Rückerwerb eigener Aktien durch Einsatz solcher Offerten

die generelle Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals in jedem Fall einhalten muss, und darüber hinaus ein Rückwerb im Hinblick auf die Finanzierungspläne der Gesellschaft vom Volumen her durch die Gesellschaft beschränkbar sein muss, ist es denkbar, dass die Gesellschaft im Rahmen einer Offerte mehr Aktien der Gesellschaft angedient bekommt, als dies im Rahmen der Ermächtigung zum Rückwerb eigener Aktien zulässig wäre bzw. als dies die Gesellschaft volumemäßig vorgesehen hat. Um in einer solchen Situation das Gleichbehandlungsrecht der Aktionäre zu wahren, soll in der Regel vorgesehen werden, dass jeder andienende Aktionär beim Rückkauf im proportionalen Verhältnis der von ihm angedienten Aktien zur Gesamtmenge der angedienten Aktien berücksichtigt wird. Eine Offerte ließe sich daher nicht durchführen, wenn nicht das aus dem Rechtsgedanken des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG fließende, generelle Andienungsrecht der Aktionäre ganz bzw. teilweise ausgeschlossen werden kann. Von diesem Ausschluss ausgenommen würde eine bevorzugte Berücksichtigung kleinerer Andienungen bis zu 150 Aktien, um den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung einer solchen Offerte zu begrenzen. Nur durch den Ausschluss dieses Andienungsrechts wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, den Rückwerb eigener Aktien durch eine Offerte durchzuführen. Daher hält der Vorstand die Einschränkungen des Andienungsrechts der Aktionäre bzw. seinen Ausschluss nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Offerten ergeben können, für gerechtfertigt.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht ferner vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken verwenden darf, insbesondere auch zu den folgenden:

- Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten.
- Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
- Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten werden oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien aufgrund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 lit. c) (i) bis (iii) vorgeschlagenen Verwendungsermächtigungen sehen vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien

auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die Veräußerung gegen eine Barleistung erfolgt, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Eröffnungsauktionskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am Tag der Veräußerung der Aktien.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anbieten kann oder die Aktien zur Gewährung von Aktien an derartige Arbeitnehmer verwenden darf, die aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zum Bezug von Aktien berechtigt sind.

Die Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6 lit. c) (i) bis (v) verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschlossen wurde.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an Börsen zu platzieren, an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. zur Begebung von Belegschaftsaktien oder Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu nutzen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich schnell, flexibel und kostengünstig auf neue Situationen einzustellen, ohne eine kosten- und zeitaufwändige Abwicklung von Bezugsrechten durchzuführen. Ferner ermöglicht der Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistung den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und deren Wert bei Sachleistung nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden können. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie bzw. an der Gesellschaft zu steigern bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei der Beteiligung von Mitarbeitern durch Belegschaftsaktien oder im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen wird eine Abwicklung kostengünstiger gestaltet.

## **7. Beschlussfassung zur Anpassung der Satzung an das ARUG**

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Es beinhaltet u. a. Neuregelungen der Fristenberechnung für die Hauptversammlung und zur Form der Vollmachten. Die Satzung soll daher wie folgt an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

7.1 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 17 Absatz 2 wie folgt neu zu fassen:

*„Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.“*

7.2 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 17 der Satzung um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

*„Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.“*

7.3 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 18 Absatz 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

*„Die Erteilung der Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; in der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung für die Formwahrung bestimmt werden.“*

## **8. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2007-I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2010-I in selber Höhe sowie damit zusammenhängende Satzungsänderungen**

Die Satzung sieht in § 5.4 eine Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen in Höhe von EUR 48.662.500,00 (Genehmigtes Kapital 2007-I) vor. Die Ermächtigung ist bis zum 30. April 2012 befristet und soll nun vorzeitig verlängert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das bestehende Genehmigte Kapital 2007-I aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital in selber Höhe für den maximalen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen. Dazu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

(a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals

Das von der Hauptversammlung beschlossene und nicht ausgenutzte Genehmigte Kapital 2007-I gemäß § 5.4 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

(b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2015 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 48.662.500,00 (in Worten: Euro achtund-

vierzig Millionen sechshundertzweiundsechzig Tausend fünfhundert) durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010-I).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern, soweit insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschritten werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

#### (c) Satzungsänderung

§ 5.4 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„5.4 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2015 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 48.662.500,00 (in Worten: Euro achtundvierzig Millionen sechshundertzweiundsechzig Tausend fünfhundert) durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010-I).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Aus-

gabebetrag den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.“

### **Bericht des Vorstands zu dem Bezugsrechtsausschluss gemäß Tagesordnungspunkt 8**

Der Bericht kann im Internet unter [www.tognum.com](http://www.tognum.com) im Bereich Investoren/Hauptversammlung eingesehen werden. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

#### **Zu Punkt 8 der Tagesordnung**

Die Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 48.662.500,00 ist bis zum 30. April 2012 befristet. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, diese Ermächtigung vorzeitig bis zum 17. Mai 2015 zu verlängern (Genehmigtes Kapital 2010-I). Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das bestehende Genehmigte Kapital 2007-I aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital in gleicher Höhe für den maximalen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010-I durch Barkapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d. h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die maximal 10 % des Grundkapitals, die dieser Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer

Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden sollen, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Das Bezugsrecht soll durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats außerdem für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert des auf eine Aktie entfallenden Spitzenbetrags ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission.

Das Bezugsrecht soll schließlich durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können, allerdings nur bis zu maximal 10 % des Grundrechtskapitals. Wir wollen auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit unserem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter erwerben können, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unsere Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Dabei zeigt sich, dass bei solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hier sehr hohe Gegenleistungen bezahlt werden. Sie sollen oder können – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig bestehen überdies die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da das für sie günstiger sein kann.

Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und versetzt sie in die Lage, selbst größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch bei Wirtschaftsgütern sollte es möglich sein, sie unter Umständen gegen Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Auch dafür wollen wir das vorstehend vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2010-I verwenden können.

## **9. Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft setzt die Hauptversammlung die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats fest. Ein etwaiger Beschluss der Hauptversammlung ist gültig, solange und soweit die Hauptversammlung die Vergütung nicht anderweitig festsetzt. Die Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 hat hierzu einen Beschluss gefasst, nach dem die Mitglieder des Aufsichtsrats folgende Vergütung erhalten:

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich eine feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00, die nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen ist.
- (2) Die Vergütung nach Ziffer 1 erhöht sich entsprechend dem Unternehmenserfolg des Geschäftsjahres um jeweils EUR 200,00 für je EUR 0,01, um die das normalisierte Ergebnis je Aktie („adjusted or normalised earnings per share“ (EPS)) einen Wert von EUR 1,00 übersteigt. Das Ergebnis je Aktie ist das auf der Grundlage des Konzernabschlusses der Gesellschaft gemäß IFRS in der jeweils geltenden Fassung ermittelte unverwässerte Ergebnis je Aktie adjustiert um außerordentliche Effekte wie beispielsweise Abschreibungen aus sog. Purchase Price Accounting und Einmalaufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen.

Dieser Teil der Vergütung ist zahlbar nach dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das jeweilige Geschäftsjahr entscheidet.

Dieser Teil der Vergütung ist für jedes Mitglied des Aufsichtsrats begrenzt auf EUR 45.000,00 je Geschäftsjahr.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Eineinhalbfache der Vergütung nach Ziffer 1 sowie das Dreifache der Vergütung nach Ziffer 2, der Stellvertreter das 1,25-fache der Vergütung nach Ziffer 1 sowie das Eineinhalbfache der Vergütung nach Ziffer 2. Die in Ziffer 2 Abs. 3 genannte Begrenzung erhöht sich entsprechend. Auf die Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die des Stellvertreters wird die nachfolgend geregelte Vergütung für den Vorsitz und/oder den stellvertretenden Vorsitz und/oder die einfache Mitgliedschaft in Ausschüssen angerechnet.

Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jeden Vorsitz eine zusätzliche feste Vergütung von EUR 5.000,00, stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jeden stellvertretenden Vorsitz eine zusätzliche feste Vergütung von EUR 2.500,00 und jedes einfache Mitglied erhält für jede Ausschussmitgliedschaft ebenfalls eine zusätzliche feste Vergütung von EUR 2.000,00.

- (4) Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (5) Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für Sitzungen des Aufsichtsrats und eines seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00, jedoch höchstens EUR 1.500,00 je Kalendertag.
- (6) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung für seine Tätigkeiten einem Aufsichtsrat oder einem Beirat eines Tochterunternehmens erhält, erfolgt eine Anrechnung des an ihn tatsächlich zur Auszahlung gelangenden Betrages auf die Gesamtvergütung gemäß den vorstehenden Ziffern 1 bis 5.

- (7) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern auf Nachweis angemessene Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
- (8) Die Neuregelung gemäß Ziffer 2 sowie die Anrechnungsregelung gemäß Ziffer 3 finden erstmals auf die für das Geschäftsjahr 2008 zu zahlende Vergütung Anwendung.

Es ist vorgesehen, diese Regelungen neu zu fassen, um den gestiegenen rechtlichen Anforderungen an langfristige Anreizkomponenten auch für die Vergütung des Aufsichtsrats angemessen Rechnung zu tragen. Auch soll die Vergütung für Mitgliedschaften in Ausschüssen zukünftig nicht mehr auf die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters angerechnet werden, um der besonderen Verantwortung der Tätigkeit und den diesbezüglich gesteigerten Anforderungen an die Tätigkeit der Mitglieder in diesen Ausschüssen geeignet Rechnung zu tragen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00, die nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen ist.
- (2) Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine variable, maßgeblich auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Vergütung wie folgt:

Die variable Vergütung besteht aus einem Basisbetrag von EUR 20.000,00 pro Jahr und wird für das laufende Geschäftsjahr – erstmals für das Geschäftsjahr 2010 – gewährt. Dabei zieht eine Veränderung der Gesamt-Performance im Sinne der nachfolgenden Regelung eine Erhöhung oder Verringerung des Basisbetrages nach sich. Gesamt-Performance versteht sich als der Mittelwert des (i) Prozentsatzes, um den der bereinigte Jahresüberschuss zum 31.12. eines Geschäftsjahres den bereinigten Jahresüberschuss zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres unter- oder überschreitet (absolute Performance), und (ii) des Prozentsatzes, um den der Kurswert der Aktie der Gesellschaft den Vergleichsindex MSCI World (Morgan Stanley Capital International World) zum 31.12. unter- oder überschreitet (relative Performance). Dieser prozentuale Mittelwert der Gesamt-Performance dient als Multiplikator für den Basisbetrag, um den Gesamt-Performancebetrag im Verhältnis zum Basisbetrag in Euro zu ermitteln (Basisbetrag x Gesamt-Performance).

Der so ermittelte Betrag kommt nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres nach Antritt des Aufsichtsratsmandats zu 0 %, nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres zu 25 %, nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres zu 50 %, nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres zu 75 %, nach Ablauf des fünften Geschäftsjahres zu 100 % zur Auszahlung. Beträge, die die jeweiligen Auszahlungsquoten übersteigen, werden in eine virtuelle, zinslose Bonusbank eingestellt (virtuelles Guthaben). Basisbetrag und virtuelles Guthaben ergeben

den jeweiligen Betrag in Euro, mit dem die Gesamt-Performance zu multiplizieren ist, um den für das aktuelle Geschäftsjahr geltenden Gesamt-Performancebetrag in Euro pro Geschäftsjahr zu errechnen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, verfällt sein virtuelles Guthaben.

Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit nicht bereits das 2-fache der Basisbeträge für vier Geschäftsjahre, somit EUR 160.000,00 (4 x EUR 20.000,00 x 2), an das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats gemäß den vorhergehenden Sätzen dieses Absatzes ausgezahlt wurden. Es findet keine Rückzahlung bereits bezahlter Beträge statt.

Für Aufsichtsratsmitglieder, die mehrere Amtsperioden versehen, beginnt die Auszahlungsquote nach Ableistung einer vollen Amtsperiode jeweils mit der nächst höheren Stufe, d. h. der Auszahlungsprozentsatz beträgt für die zweite Amtsperiode im ersten Geschäftsjahr bereits 25 %, im zweiten Geschäftsjahr 50 %, im dritten Geschäftsjahr 75 %, im vierten und fünften Geschäftsjahr jeweils 100 %.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2-fache, sein Stellvertreter das 1,5-fache der Vergütung gemäß Abs. 1.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner eine Vergütung ihrer Ausschusstätigkeit wie folgt:
  - a) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jeden Vorsitz EUR 5.000,00 p.a.
  - b) stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jeden stellvertretenden Vorsitz EUR 2.500,00 p.a.
  - c) jedes einfache Mitglied eines Ausschusses erhält für jede Ausschussmitgliedschaft EUR 2.000,00 p.a.
- (5) Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (6) Zusätzlich zu der vorgenannten Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für Sitzungen des Aufsichtsrats und eines seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00 jedoch höchstens EUR 2.000,00 je Kalendertag.
- (7) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung für seine Tätigkeiten in einem Aufsichtsrat oder einem Beirat eines Tochterunternehmens erhält, erfolgt eine Anrechnung des an ihn tatsächlich zur Auszahlung gelangenden Betrages auf die Gesamtvergütung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 6.
- (8) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern auf Nachweis angemessene Auslagen, jedoch höchstens einen Betrag von EUR 750,00 pro Sitzungstag. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

- (9) Die Neuregelungen gemäß den vorhergehenden Absätzen finden erstmals auf die für das Geschäftsjahr 2010 zu zahlende Vergütung Anwendung. Die variable Vergütung wird mithin erstmals nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 zur Zahlung fällig, wobei für die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Folgendes gilt: die Höhe der prozentualen Auszahlungsquote bestimmt sich nach dem jeweiligen Eintrittsjahr in den Aufsichtsrat, d. h. es gilt für diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die bereits seit dem Geschäftsjahr 2008 als Aufsichtsratsmitglieder amtierten, eine Auszahlungsquote von 50 %.

## 10. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Das bisherige Mitglied des Aufsichtsrats als Vertreter der Aktionäre, Giulio Mazzalupi, hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zur Beendigung dieser Hauptversammlung niedergelegt. Die Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Aktionäre endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit (Beschlussfassungen der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008) beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen:

Axel Arendt, Grünwald  
Selbstständiger Diplom-Ingenieur/ehemaliges Mitglied  
Group Executive Committee Rolls-Royce plc., London

Ferner schlägt der Aufsichtsrat vor, Dr. Albert Xaver Kirchmann, Ostfildern, Vice President Finance and Controlling, Business and Product Planning Daimler Trucks & Buses, Stuttgart, zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats für den vorstehenden Aufsichtsratskandidaten zu wählen. Da Dr. Kirchmann auch für die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Edgar Krökel und Andreas Renschler gewählt wurde (durch Beschluss der Hauptversammlung am 09. Juni 2009), gilt folgende Maßgabe: Dr. Kirchmann wird Mitglied des Aufsichtsrats, sobald der erste der vorstehenden Kandidaten vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden sollte, und zwar für dessen verbleibende Amtszeit.

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Axel Arendt:  
– keine

Dr. Albert Xaver Kirchmann:  
– keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Axel Arendt:

- keine

Dr. Albert Xaver Kirchmann:

- Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation, Kawasaki, Japan
- Daimler India Commercial Vehicles Ltd., Neu Delhi, Indien

## 11. Vergütungssystem des Vorstands

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) und der vergütungsbezogenen Teile des neugefassten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) hat der Aufsichtsrat einen unabhängigen externen Vergütungsexperten mit der Überprüfung des bestehenden und der Erarbeitung von Vorschlägen für ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beauftragt. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen, so dass über das neue Vergütungssystem noch kein Beschluss gefasst werden kann. Eine Beschlussfassung über das bestehende Vergütungssystem halten Vorstand und Aufsichtsrat angesichts der laufenden Überarbeitung für nicht sinnvoll. Den Aktionären soll dennoch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Vorstandsvergütungssystem zu äußern.

Eine Beschlussfassung über das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder ist im Aktiengesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Andererseits steht es der Verwaltung frei, eine Aussprache hierzu in der Hauptversammlung herbeizuführen. Aus den genannten Gründen wird zu dem Tagesordnungspunkt kein Beschluss gefasst, es soll aber eine Aussprache hierzu in der Hauptversammlung erfolgen.

## II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 18.1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung nach Maßgabe der folgenden Erläuterungen anmelden. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter, auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 27. April 2010, 0.00 Uhr („Record Date“ oder auch „Nachweistichtag“), bezogener besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens 11. Mai 2010, 24.00 Uhr, zugehen.

Tognum AG  
c/o PR im Turm HV-Service AG  
Römerstr. 72-74  
68259 Mannheim  
Fax-Nr. +49 (0) 621 – 7177213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären kombinierte Eintritts- und Stimmkarten für die Hauptversammlung übersandt. Diese dienen den Aktionären als Ausweis für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts.

Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- oder stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

### **III. Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch einen anderen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nachweises über den Aktienbesitz rechtzeitig anmelden. Die Eintrittskarten zur Hauptversammlung werden entsprechende Formulare zur Vollmachtserteilung enthalten.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine gemäß § 135 Absatz 8 und § 135 Absatz 10 i. V. m. § 125 Absatz 5 des Aktiengesetzes gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die gemäß § 135 Absatz 8 und § 135 Absatz 10 i. V. m. § 125 Absatz 5 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten sind in Textform zu erteilen und müssen entsprechende Weisungen enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten die Aktionäre nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes, wie oben beschrieben. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanhträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen werden. Vollmachten und Weisungen müssen spätestens bis zum 14. Mai 2010 unter der nachfolgend genannten Adresse eingehen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können:

Tognum AG  
c/o PR im Turm HV-Service AG  
Römerstr. 72-74  
68259 Mannheim  
Fax-Nr. +49 (0) 621 – 7177213

Alternativ zu einer vorherigen Übermittlung der Vollmachtserklärung nebst Weisungen an einen Stimmrechtsvertreter ist auch eine Übergabe an einen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

Für die elektronische Übermittlung des Nachweises einer Bevollmächtigung nutzen Sie bitte die passwortgeschützte Vollmachten-Plattform unter der Internetadresse [www.hv-vollmachten.de](http://www.hv-vollmachten.de). Das Online-Passwort ist auf der Eintrittskarte abgedruckt. Eine Vollmachtserteilung unter Nutzung der Vollmachten-Plattform kann aus abwicklungstechnischen Gründen nur bis spätestens 18. Mai 2010, 9.00 Uhr erfolgen. Außerdem können auch nur bis zu diesem Zeitpunkt die Übermittlung des Widerrufs einer erteilten Vollmacht und deren Änderung unter Nutzung der Vollmachten-Plattform erfolgen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

#### **IV. Angaben zum Grundkapital und der Gesamtzahl von Aktien**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 131.375.000,00 und ist eingeteilt in 131.375.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 131.375.000 Stimmrechte. Am Tag der Einberufung hielt die Tognum AG keine eigenen Aktien.

#### **V. Rechte der Aktionäre**

##### **Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Tognum AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 17. April 2010, 24.00 Uhr zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Tognum AG  
z. Hd. Frau Dragica Sikic  
Investor Relations  
Maybachplatz 1  
88045 Friedrichshafen  
Fax: +49 (0) 7541 – 90903318

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.tognum.com](http://www.tognum.com) im Bereich Investoren/Hauptversammlung bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

## **Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge**

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter [www.tognum.com](http://www.tognum.com) im Bereich Investoren/Hauptversammlung zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 3. Mai 2010, 24.00 Uhr, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

Tognum AG  
z. Hd. Frau Dragica Sikic  
Investor Relations  
Maybachplatz 1  
88045 Friedrichshafen  
Fax: +49 (0) 7541 – 90903318

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärs-eigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

## **Auskunftsrecht**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Absatz 3 AktG genannten Gründen absehen (z. B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an o. g. Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

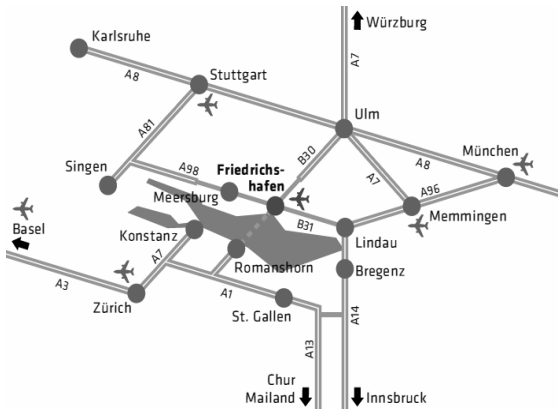
## **VII. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.tognum.com](http://www.tognum.com) im Bereich Investoren/Hauptversammlung zur Verfügung.

Friedrichshafen im April 2010

Tognum AG  
Der Vorstand





## Anfahrt mit dem Auto aus...

### Deutschland

- Über Stuttgart  
A81/A98 bis Autobahnende, ab Stockach auf der B31 nach Friedrichshafen.  
Alternativ: A8 bis Abfahrt Ulm West. Danach auf der B30 nach Friedrichshafen.
- Über Würzburg/München  
A96 bis Autobahnausfahrt Sigmarszell/Friedrichshafen. Von dort auf der B31 nach Friedrichshafen.
- Über Ulm  
A8 bis Abfahrt Ulm West. Danach auf der B30 nach Friedrichshafen.

### Österreich

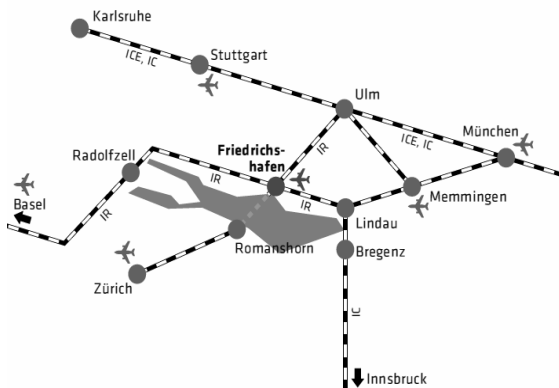
- Über Bregenz  
A14/A96 bis Autobahnausfahrt Sigmarszell/Friedrichshafen. Von dort auf der B31 nach Friedrichshafen.
- Über Salzburg  
Über München auf der A96 bis Autobahnausfahrt Sigmarszell/Friedrichshafen. Von dort auf der B31 nach Friedrichshafen.

### der Schweiz

- Über Zürich  
A7 bis Kreuzlingen/Konstanz. Danach mit der Autofähre Konstanz – Meersburg und weiter auf der B31 nach Friedrichshafen. Fahrplanauskunft Autofähre Konstanz – Meersburg im Internet: [www.sw.konstanz.de/mobilitaet/faehre-konstanz-meersburg/fahrplan.html](http://www.sw.konstanz.de/mobilitaet/faehre-konstanz-meersburg/fahrplan.html).
- Über St. Gallen/Romanshorn  
A1/A1.1 bis Romanshorn. Danach mit der Autofähre Romanshorn – Friedrichshafen (Stundentakt). Fahrplanauskunft Autofähre Romanshorn – Friedrichshafen im Internet: [www.bsb-online.com/faehre.html](http://www.bsb-online.com/faehre.html).

### In Friedrichshafen

- Anfahrt zum öffentlichen und gebührenpflichtigen Parkhaus im Graf-Zeppelin-Haus  
Folgen Sie den Beschilderungen **Graf-Zeppelin-Haus**.  
Hinweis: Für Navigationssysteme Olgastraße 20, 88045 Friedrichshafen, verwenden.
- Anfahrt zum kostenlosen Parkplatz an der Arena mit kostenlosem Bustransfer zum Graf-Zeppelin-Haus  
Folgen Sie den Beschilderungen **Arena**. Dieser Parkplatz ist für die Hauptversammlung der Tognum AG reserviert. Von hier aus gibt es einen kostenlosen Bustransfer zum Graf-Zeppelin-Haus und zurück. Dieser verkehrt von 8.40 Uhr bis 10.30 Uhr im 10-Minuten-Takt, ab 10.30 Uhr bis zum Ende der Hauptversammlung im 30-Minuten-Takt.  
Hinweis: Für Navigationssysteme Meistershofener Straße 25, 88045 Friedrichshafen, verwenden.



### Anreise mit der Bahn aus...

#### Deutschland

- Über Ulm ICE/IC-Anschluss im Stundentakt. Dann mit InterRegio Express (IRE) bzw. Regional Express (RE) nach Friedrichshafen. Fahrplanauskunft Deutschland
- DB Reisezug- und Tarifauskunft: Tel. +49 (0) 180 – 5 99 66 33
- DB Reisezentrum Stadtbahnhof Friedrichshafen, Bahnhofplatz 4, Tel. +49 (0) 7541 – 201385
- DB Reisezentrum Hafengebäude Friedrichshafen, Seestraße 23, Tel. +49 (0) 7541 – 201356
- Internet: [www.bahn.de](http://www.bahn.de)

#### Österreich

- Besucher aus dem Westen Österreichs reisen per ÖBB über Bregenz und den deutschen Umsteigebahnhof Lindau an.
- Aus dem übrigen Österreich empfehlen sich die Fernstrecken über München/Ulm nach Friedrichshafen. Fahrplanauskunft Österreich
- Call-Center der ÖBB Tel. +43 – 51717
- Internet: [www.oebb.at](http://www.oebb.at)

#### der Schweiz

- SBB-Strecke Basel/Lindau oder bis Romanshorn und mit der Bodenseefähre im Stundentakt nach Friedrichshafen. Fahrplanauskunft Autofähre Romanshorn – Friedrichshafen im Internet: [www.bsb-online.com/faehre.html](http://www.bsb-online.com/faehre.html). Fahrplanauskunft Schweiz
- Rail Service Tel. +41 – 900300300
- Internet: [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch)

#### Hinweis:

- Das Graf-Zeppelin-Haus ist vom Stadtbahnhof zu Fuß in etwa drei Minuten zu erreichen (nach Verlassen des Bahnhofs rechts halten, am Postamt die Friedrichsstraße überqueren, nach 300 Metern links in die Olgastraße einbiegen; das Graf-Zeppelin-Haus liegt gleich linker Hand)
- Taxi (ca. 5 € Selbstzahler)

**Bitte beachten Sie, dass An- und Abfahrt auf eigene Kosten erfolgen.**



Tognum AG  
Investor Relations  
Maybachplatz 1  
88045 Friedrichshafen